

AC Hammerhunde – Herringen e.V.

Satzung

I. Allgemeines

- § 1 Name, Wesen, Sitz
- § 2 *Gemeinnützigkeit*
- § 3 Zweck des Vereins
- § 4 Aufgaben des Vereins

II. Mitgliedschaft

- § 5 Mitglieder
- § 6 Aufnahme der Mitglieder
- § 7 Rechte und Pflichten der Mitglieder
- § 8 Verlust der Mitgliedschaft

III. Organe des Vereins

- § 9 Art der Organe
- § 10 Die Mitgliederversammlung
- § 11 Der Vereinsvorstand
- § 12 *Der Vereinsehrenrat*

- § 13 Beschlüsse, Wahlen, Amtsdauer

IV. Wirtschaftsführung

- § 14 Haushaltsplan, Jahresabschluss
- § 15 Mittelverwaltung
- § 16 Rechtsgeschäfte des Vereins
- § 17 Wirtschaftsausschuss

V. Schlußbestimmungen

- § 18 Ordnungsmaßnahmen
- § 19 Verbandsaustritt, Vereinsauflösung
- § 20 Satzungsrecht

§ 1 Name, Wesen, Sitz

- (1) Der Verein führt den Namen "AC Hammerhunde Herringen e.V."
- (2) Sitz des Vereines ist Hamm Westfalen.

§ 2 Gemeinnützigkeit

- (1) Die Einkünfte des Vereins sind ausschließlich für die in Abs. 1 genannten, satzungsmäßigen Zwecke, im Sinne der Gemeinnützigkeitsverordnung vom 24.12.1953 (BGBl. I. Seite 1592) und der Abgabenordnung - III Abschnitt - vom 16.03.1976 (BGBl. I. Seite 613), zu verwenden.
- (2) Die Mitglieder dürfen bei ihrem Austritt oder Ausschluss aus dem Verein oder bei Auflösung des Vereins keine Zuwendungen finanzieller oder materieller Art aus dem Vereinsvermögen erhalten.
- (3) Der Verein AC Hammerhunde Herringen e.V. mit Sitz in Hamm verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (4) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 3 Zweck des Vereins

- (1) Bei konfessioneller, parteipolitischer und rassistischer Neutralität bezweckt der Verein den Zusammenschluss von Personen zur Förderung des Hundesportes, der Ausbildung, insbesondere im Agility, Breitensport und Begleithunden.
- (2) Der Verein verfolgt keine ausschließlich wirtschaftlichen Zwecke oder Interessen. Etwaige finanzielle Überschüsse sind zur Instandhaltung, Ausbau nebst Pflege der Platzanlage, sowie des Vereinsheimes und zur Durchführung von Hundesportveranstaltungen zu verwenden.
- (3) Keine Person oder Institution darf durch Aufgabenübertragung bzw. durch Ausgaben des Vereins, die dem Vereinszweck fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen, begünstigt werden.
- (4) Der Verein fördert neben der Jugendarbeit insbesondere die sportliche Betätigung seiner Mitglieder und unterstützt die Bestrebungen des Deutschen Sportbundes und des Tierschutzes in allen ihren Belangen.

§ 4 Aufgaben des Vereins

Zur Erfüllung seines Zweckes stellt sich der Verein folgende Aufgaben:

- (1) Körperliche Ertüchtigung der Mitglieder infolge der Ausbildung von Hunden.
- (2) Anleitung und Überwachung der Ausbildung, sowie der Vorbereitung der Mitglieder mit ihren Hunden für Wettbewerbe, sowie Prüfungen nach einheitlichen Ausbildungsrichtlinien und Prüfungsbedingungen.
- (3) Neben der Durchführung vereinseigener Prüfungen, die Teilnahme an Prüfungen bei anderen Vereinen des Hundebreiten- und Leistungssportes.
Nichtmitgliedern wird die Möglichkeit einer zeitlich befristeten Ausbildung gegen Entrichtung einer Aufwandsentschädigung geboten.
- (4) Sinnvolle Freizeitgestaltung durch Förderung des Hundebreitensportes.
- (5) Unterrichtung der Mitglieder über Haltung, Erziehung und Ausbildung von Hunden.
- (6) Betreuung von Jugendlichen, die sich im Sinne der Vereinsbestrebungen betätigen. Unter Zugrunde- legen des Bedarfs wird eine Jugendgruppe oder eine Jugendabteilung eingerichtet.
- (7) Kontaktpflegender Erfahrungsaustausch mit anderen Hundesportvereinen.

- (8) Gesellige Veranstaltungen zur Gemeinschaftspflege.
- (9) Beratende Unterstützung der Mitglieder in Angelegenheiten des Hundesportes gegenüber Verbänden, Institutionen und Behörden.

§ 5 Mitglieder

- (1) Mitglied kann jede Person werden, die an der Aufgabenerfüllung des Vereins, wie sie sich aus § 4 dieser Satzung ergibt, mitarbeiten oder sie fördern will.

- (2) Als Mitglieder werden geführt:
 - a) aktive und passive Mitglieder,
 - b) juristische Personen,
 - c) jugendliche Mitglieder,
 - d) Ehrenmitglieder.

- (3) Die Mitglieder beteiligen sich an der Ausbildung im Hundebreitensport und Hundeleistungssport mit dem Ziel der Teilnahme an Wettbewerben oder sie fördern den Verein bei seinen Bestrebungen.

- (4) Juristische Personen sind Unternehmen, Institutionen oder Körperschaften die die Vereinsinteressen vertreten. Die Mitgliedsrechte werden durch einen bestellten Vertreter wahrgenommen.

- (5) Jugendliche Mitglieder sind Mitglieder die am 01.01. des laufenden Jahres das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.

- (6) Gewerbsmäßige Hundehändler, Hundevermittler und Hundezüchter sind von der Mitgliedschaft ausgeschlossen. Wird eine der vorgenannten Tätigkeiten, als Ausübung eines Gewerbes, erst nach der Aufnahme bekannt, erfolgt der unverzügliche Ausschluss durch die Mitgliederversammlung.

§ 6 Aufnahme der Mitglieder

- (1) Die Mitgliedschaft ist durch schriftliche Beitrittserklärung beim geschäftsführenden Vorstand zu beantragen. Bei Jugendlichen ist die schriftliche Einverständniserklärung des gesetzlichen Vertreters beizufügen. Juristische Personen benennen ihren Vertreter. Die Vereinssatzungen und die Ordnungen werden dem Antragsteller zur Einsichtnahme vorgelegt.

- (2) Der Aufnahmeantrag wird den Mitgliedern, durch zwölfwöchigen Aushang der Beitrittserklärung im Vereinsheim, bekannt gemacht. Einsprüche stimmberechtigter Mitglieder gegen die Aufnahme, sind innerhalb der Aushangsfrist, mit Begründung beim geschäftsführenden Vorstand, anzubringen. Nach Fristablauf entscheidet der geschäftsführende Vorstand, unter Abwägung der Vereinsinteressen, durch Mehrheitsbeschluss über den Aufnahmeantrag.

- (3) Der geschäftsführende Vorstand bestätigt schriftlich die Aufnahme in den Verein und händigt dem neuen Mitglied Satzung und Ordnungen aus. Mit der Aufnahme in den Verein verpflichtet sich das Mitglied zur Anerkennung und Einhaltung der Bestimmungen der Satzung, Ordnungen, Richtlinien und Beschlüssen des Vereins, des DSV und des dhv.

- (4) Die Aufnahme gilt erst dann als rechtsgültig wirksam, wenn die Aufnahmegebühr, der Mitgliedsbeitrag, sowie evtl. Sonderbeiträge (Umlage) in anteiliger Höhe an den Verein abgeführt sind.

- (5) Bei Ablehnung des Aufnahmeantrages hat der Antragsteller keinen Begründungsanspruch.

§ 7 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Alle stimmberechtigten Mitglieder haben gleiche Rechte wie Pflichten und bei Mitgliederversammlungen das Antrags- und Stimmrecht.
- (2) Die Mitglieder sind berechtigt an allen Vereinsveranstaltungen teilzunehmen und die vom Verein bereitgestellten Einrichtungen, nach den hierfür geltenden Regelungen, bei der Ausübung ihrer sportlichen Betätigung, zu nutzen.
- (3) Die Mitglieder sind zur Wahrung der Vereinsinteressen und der Satzung, Ordnungen und Beschlüsse des Vereins sowie der verbindlichen Regelungen der Verbände, denen der Verein angehört, verpflichtet.
- (4) Ihre finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Verein, festgesetzt durch die Mitgliederversammlung (§ 10 Abs. 1) und geregelt in der Kassenordnung (§ 3 Abs. 2-5), haben die Mitglieder fristgerecht zu erfüllen.
- (5) Im Interesse der Gemeinschaftspflege verpflichten sich die Mitglieder, die gesellschaftsbezogene, allseitige Neutralität des Vereins zu wahren und jegliche persönlichen Streitigkeiten vom Verein fernzuhalten.
- (6) Die Verpflichtung, das Vereinseigentum zu schützen und zu bewahren, erfüllen die Mitglieder durch ihre tätige Mitarbeit bei den Reinigungs-, Pflege-, Unterhaltungs- und Instandsetzungsarbeiten der Sportgeräte, des Übungsplatzes und des Vereinsheimes.
- (7) Zu ihrer persönlichen Absicherung verpflichten sich die aktiven Mitglieder, vor Aufnahme ihrer sportlichen Betätigung, zum Abschluss einer privaten Hundehaftpflichtversicherung. Der Nachweis ist auf Anforderung zu erbringen.
- (8) Bei der sportlichen Betätigung haben die Mitglieder den Anordnungen des Ausbildungsleiters bei der Ausbildung, denen des Prüfungsleiters/Leistungsrichters/Bewerter bei den Wettbewerben und Prüfungen, Folge zu leisten.
- (9) Neben den Belangen des Tierschutzes haben die Mitglieder bei Erkrankungen ihres Hundes, bzw. bei begründetem Verdacht, die seuchenpolizeilichen Bestimmungen zu beachten.
- (10) Gegenüber den Mitgliedern erklärt der Verein ausdrücklich seinen Haftungsausschluss. Es sei denn, grob fahrlässiges Handeln ist dem Vorstand als Vertretung des Vereines nachzuweisen.

§ 8 Verlust der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft erlischt durch:
 - a) Austritt aus dem Verein
 - b) Streichung von der Mitgliederliste
 - c) Ausschluss aus dem Verein
 - d) Tod
 - e) Beendigung der Liquidation des Vereins
- (2) Der Austritt aus dem Verein ist nur zum Ende des Geschäftsjahres möglich. Die schriftliche Austrittserklärung muss bis zum 30.09. des laufenden Jahres beim geschäftsführenden Vorstand vorliegen. Den Austrittserklärungen jugendlicher Mitglieder muss die Einverständniserklärung des gesetzlichen Vertreters beigelegt sein. Bei später eingehenden Austrittserklärungen (nach 30.09.) bestehen die Zahlungsverpflichtungen bis zum Ende des folgenden Geschäftsjahres.
- (3) Die Streichung von der Mitgliederliste erfolgt durch Beschluss des geschäftsführenden Vorstandes, wenn die Mitgliederrechte infolge Nichteinhaltung der Zahlungsverpflichtungen gegenüber dem Verein länger als 6 Monate ruhen und die Streichung mit der Zahlungserinnerung angekündigt wurde.
- (4) Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche des Mitglieds an den Verein. Die Rückgewähr von Aufnahmegebühr, Beiträgen, Umlagen, Spenden oder Sacheinlagen ist ausgeschlossen.

- (5) Die Ansprüche des Vereins wegen rückständiger Zahlungsverpflichtungen bleiben, im Rahmen des § 197 BGB, mit einer Verjährungsfrist von 4 Jahren bestehen.
- (6) Das sich in Händen des ausgeschiedenen Mitgliedes befindliche Vereinseigentum, Arbeitsgerät, Schriftgut und Verwaltungsunterlagen müssen dem Verein zurückgegeben werden.

§ 9 Art der Organe

- (1) Die Organe des Vereins sind:
 - a) Mitgliederversammlung
 - b) Vereinsvorstand
- (2) Die Amtsdauer in den Funktionen des Vereins beträgt 2 Jahre. Die Funktionsträger bleiben bis zur Neuwahl im Amt.
- (3) Die Tätigkeit aller gewählten Vereinsmitglieder ist ehrenamtlich. Die durch die Ausübung der ehrenamtlichen Tätigkeit für den Verein unmittelbar entstandenen Auslagen können erstattet werden. In der Kassenordnung sind die Regelungen festgelegt.

§ 10 Mitgliederversammlung

- (1) Im Januar eines jeden Jahres ist vom geschäftsführenden Vorstand die Jahreshauptversammlung schriftlich, mit einer Frist von 14 Tagen, unter Angabe einer Tagesordnung, einzuberufen.
- (2) Die Jahreshauptversammlung hat folgende Aufgaben:
 - a) Entgegennahme der Berichte des Vereinsvorstandes,
 - b) Beratung mit Beschlussfassung über Anträge, Satzungs- und Ordnungsänderungen,
 - c) Beschlussfassung über den Jahresabschluss des Vorjahres und Genehmigung des Haushaltsplanes des laufenden Jahres,
 - d) Festsetzung der Mitgliederabgaben (Beiträge/Umlagen),
 - e) Entlastungen, Abberufungen und Wahlen des Vereinsvorstandes und der Delegierten zu Tagungen der Kreisgruppe und zum Verbandstag,
 - f) Terminierung der Vereinsveranstaltungen,
 - g) Ehrungen
- (3) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn das Vereinsinteresse dieses erfordert. Sie ist mit gleicher Frist und in gleicher Form wie die Jahreshauptversammlung einzuberufen, wenn 1/5 der stimmberechtigten Vereinsmitglieder oder der Gesamtvorstand dieses mit schriftlicher Begründung und Zielsetzung beantragen. Der Gegenstand der außerordentlichen Mitgliederversammlung muss in der Tagesordnung (Einladung) angegeben sein.
- (4) Für die Durchführung der Versammlungen gilt die Geschäftsordnung.

§ 11 Der Vereinsvorstand

- (1) Als Führungsorgan erfüllt der Vereinsvorstand die Aufgaben des Vereins im Rahmen und im Sinne der Satzung, der Ordnungen und der Beschlüsse der Mitgliederversammlungen.
- (2) Der Vereinsvorstand gliedert sich in:
 - a) den geschäftsführenden Vorstand,
 - b) den Gesamtvorstand.

- (3) Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der 1. Vorsitzende und der 2. Vorsitzende. Beide haben Alleinvertretungsvollmacht. Ohne Einschränkung der Einzelbefugnis nach außen, wird für das Innenverhältnis bestimmt, dass der 2. Vorsitzende von seiner Vertretungsbefugnis nur dann Gebrauch macht, wenn der 1. Vorsitzende verhindert ist oder er ihn besonders beauftragt.
- (4) Der geschäftsführende Vorstand erledigt die laufenden Geschäft des Vereins und besteht aus:
- dem 1. Vorsitzenden,
 - dem 2. Vorsitzenden,
 - dem Geschäftsführer,
 - dem Schatzmeister
 - dem Ausbildungsleiter
 - dem Jugendleiter
- Der geschäftsführende Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung und regelt danach die Aufgabenverteilung in eigener Zuständigkeit.
- (5) Der geschäftsführende Vorstand kann Vereinsmitglieder mit besonderen Aufgaben betrauen und befindet über deren Teilnahmerechtigung bei Vorstandssitzungen. Das Stimmrecht im Vorstand kann nicht eingeräumt werden, wohl die Beratung vor Abstimmungen.
- (6) Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes (ausgenommen von dieser Regelung sind die Positionen des 1. und 2. Vorsitzenden) kann der geschäftsführende Vorstand bis zur nächsten Mitgliederversammlung eine kommissarische Stellenbesetzung vornehmen. Durch die Mitgliederversammlung erfolgt Bestätigung oder Abberufung und Neuwahl. Die sich im Besitz des ausgeschiedenen Vorstandsmitgliedes befindlichen Vereinsunterlagen, sowie das übrige Vereinseigentum, sind dem 1. Vorsitzenden (Vertreter) unverzüglich auszuhändigen.
- (7) Scheiden der 1. und der 2. Vorsitzende zur gleichen Zeit vorzeitig aus dem Amt, obliegt dem verbleibenden Vorstandsmitgliedern die Einberufung der außerordentlichen Versammlung zwecks Neuwahl.
- (8) Tritt der Gesamtvorstand zurück, ist durch die Mitgliedschaft die Einsetzung eines Notvorstandes beim zuständigen Amtsgericht zu beantragen.
- (9) Der Gesamtvorstand unterstützt den geschäftsführenden Vorstand bei seiner Aufgabenerfüllung und besteht aus:
- dem geschäftsführenden Vorstand
 - dem Platz- und Gerätewart
 - dem Kassierer
 - den Vereinsmitgliedern, die in Vorständen oder Ausschüssen der Verbände tätig sind, denen der Verein angehört.
- (10) Die Aufgaben und Zuständigkeiten des Gesamtvorstandes ergeben sich aus der Geschäftsordnung.
- (11) Vorstandssitzungen finden nach Bedarf statt. Für die Einberufung und die Durchführung der Sitzungen des Gesamtvorstandes findet die Geschäftsordnung entsprechende Anwendung.
- (12) Der Vorstand entscheidet mit Stimmenmehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Abstimmungen im Vorstand sind Stimmenthaltungen nicht zulässig. Bei Stimmengleichheit gilt die Sache als abgelehnt. Die Vorstandsbeschlüsse sind durch den Geschäftsführer in die Beschluss-Sammlung des Vereins einzutragen.
- (13) Über jede Vorstandssitzung ist durch den Geschäftsführer eine Niederschrift zu fertigen. Diese ist in der folgenden Vorstandssitzung zu verlesen, durch den Vorstand zu genehmigen und vom Geschäftsführer sowie dem Sitzungsleiter zu unterzeichnen.

§ 13 Beschlüsse, Wahlen, Amtsdauer

- (1) Die satzungsgemäß einberufenen Versammlungen sind beschlussfähig.
- (2) Beschlüsse werden mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst und sind in die Beschlussammlung einzutragen.
- (3) Stimmenthaltungen sind wie ungültige Stimmen zu werten. Stimmengleichheit bedeutet Ablehnung der Sache.
- (4) Die Amtsdauer in den Funktionen des Vereins beträgt zwei Jahre. Die Funktionsträger bleiben bis zur Neuwahl im Amt.
- (5) Der 1. Vorsitzende, der Geschäftsführer, der Ausbildungsleiter und der Kassierer werden in den Jahren mit geraden Jahreszahlen gewählt. Im Jahr der Beschlussfassung dieser Satzung werden diese Vorstandsmitglieder für die Dauer von drei Jahren gewählt.
- (6) Der 2. Vorsitzende, der Schatzmeister, der Platz/Gerätewart und der Jugendwart werden in den Jahren mit ungeraden Jahreszahlen gewählt.
- (7) Über den Verlauf der Mitgliederversammlungen ist durch den Geschäftsführer oder Schriftführer ein Protokoll (Beschlussprotokoll) zu erstellen. Das Protokoll ist in der folgenden Mitgliederversammlung zu verlesen und nach Genehmigung durch die Versammlung vom Geschäftsführer und Versammlungsleiter zu unterzeichnen. Einzelheiten regelt die Geschäftsordnung.

§ 14 Haushaltsplan, Jahresabschluss

- (1) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (2) Für jedes Geschäftsjahr ist durch den Schatzmeister ein Haushaltsplan, gegliedert für Einnahmen / Ausgaben, zu erstellen. Über jedes abgelaufene Geschäftsjahr ist, unter Zugrundelegen des genehmigten Haushaltsplanes, ein Abschluss zu fertigen, der durch den Vorstand zu prüfen ist.
- (3) Haushaltsplan und Jahresabschluss sind vom Gesamtvorstand der Mitgliederversammlung, zur Beschlussfassung und Festsetzung der Mitgliederabgaben, vorzulegen. In jedem Haushaltsjahr soll eine Rücklage geschaffen werden.

§ 15 Mittelverwaltung

- (1) Die Vermögenswerte des Vereins dienen ausschließlich und unmittelbar dem Vereinszweck (§ 3) und den sich daraus ergebenden Aufgaben gemäß § 4 der Satzung.
- (2) Das Barguthaben des Vereins ist unter Berücksichtigung wirtschaftlicher Grundsätze bei einem öffentlichen Geldinstitut mündelsicher anzulegen.
- (3) Durch Beschluss des geschäftsführenden Vorstandes wird der Umfang und die Höhe der laufenden Zahlungsverpflichtungen festgelegt. Diese Zahlungen erfolgen in eigener Zuständigkeit des Schatzmeisters.
- (4) Zur Bestreitung kleinerer Ausgaben ist nach Festlegung durch den geschäftsführenden Vorstand in der Handkasse ein angemessener Geldbetrag verfügbar zu halten.
- (5) Zahlungsanweisungen sind vom Schatzmeister, bei dessen Verhinderung vom Kassierer auszufertigen und müssen vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom 2. Vorsitzende, gegengezeichnet sein.

§ 16 Abschluss von Rechtsgeschäften

- (1) Verpflichtungserklärungen für den Verein dürfen nur abgegeben werden, wenn Deckung mindestens in gleicher Höhe vorliegt und zum Fälligkeitszeitpunkt der Zahlungsverpflichtung die erforderlichen Geldmittel zur Verfügung stehen. Bei Nichtbeachtung oder grober Fahrlässigkeit kann der schuldhaft Handelnde persönlich haftbar gemacht werden. Die nachfolgenden Regelungen der

Vertretungsmacht werden für das Innenverhältnis getroffen und lassen die Einzelbefugnis des Vorstandes im Sinne des § 26 BGB im Vertretungsverhältnis nach außen unberührt.

- (2) Der 1. Vorsitzende, zusammen mit dem Schatzmeister, ist ohne Einschränkung zum Abschluß von Rechtsgeschäften (Investitionen) für den Verein bis zu einer Gesamthöhe der Verbindlichkeit von 500 € berechtigt.
- (3) Nach vorherigem Beschluss des geschäftsführenden Vorstandes ist der 1. Vorsitzende, zusammen mit dem Schatzmeister, zum Abschluss von Rechtsgeschäften (Investitionen) für den Verein bis zu einer Gesamthöhe der Verbindlichkeiten von 500 € berechtigt.
- (4) Darüber hinausgehende Rechtsgeschäfte sind nur auf entsprechenden Beschluss der Mitgliederversammlung möglich.
- (5) Im Verhinderungsfall wird der 1. Vorsitzende durch den 2. Vorsitzenden vertreten.
- (6) Veränderungen oder Bindungen in Miet-, Pacht- und Grundstücksangelegenheiten bedürfen zu ihrer Wirksamkeit, vor vertragsrechtlichem Abschluss, des Mehrheitsbeschlusses der Mitgliederversammlung. Die Tagesordnung der entsprechenden Mitgliederversammlung muß den Beratungspunkt vorsehen. In der Einladung ist darauf besonders hinzuweisen.
- (7) Alle Daueraufträge sind gemeinsam vom 1. und 2. Vorsitzenden abzuschließen.

§ 17 Der Wirtschafts- und Kassenprüfung

- (1) Die Mitgliederversammlung wählt, zur Wirtschafts- und Kassenprüfung des Vereins, den aus zwei Mitgliedern bestehenden Wirtschaftsausschuss.
- (2) Eine Wiederwahl in den Wirtschaftsausschuss ist erst nach zwei Jahren möglich.
- (3) Zuständigkeiten und Aufgaben des Wirtschaftsausschusses sind in der Kassenordnung geregelt.

§ 18 Ordnungsmaßnahmen

- (1) Der Verein ist berechtigt, durch Beschluss der Mitgliederversammlung gegen Mitglieder (auch Funktionsträger) des Vereins, Ordnungsmaßnahmen zu verhängen bei:
 - a) Verstößen gegen die Satzung, die Ordnungen oder die Beschlüsse der Organe des Vereins oder der Verbände, denen der Verein angehört,
 - b) Verstößen gegen Bestimmungen des Tierschutzes und gegen strafgesetzliche Bestimmungen,
 - c) Erteilung falscher Angaben für vereins- oder verbandsinterne Urkunden,
 - d) Handlungen, Tätlichkeiten, Beleidigungen oder Verleumdungen, die sich gegen Vereinsmitglieder sowie Funktionsträger und Beauftragte des Vereins, der Verbände, denen der Verein angehört oder anderer Hundesportorganisationen richten,
 - e) Vereinsschädigendem Verhalten,
 - f) unsportlichem Verhalten,
- (2) Als Ordnungsmaßnahmen gelten:
 - a) Anordnung zur Erfüllung einer Auflage,
 - b) Verwarnung,
 - c) Verweis,
 - d) Geldbuße bis zu 1.000,-- €
 - e) Teilnahmesperre eines Mitgliedes,
 - f) Ruhen der Amtsgeschäfte bis zur Amtsenthebung durch die Mitgliederversammlung,

- g) Ruhen der Mitgliedsrechte auf Zeit,
- h) Ausschluß aus dem Verein.

Ordnungsmaßnahmen, die gegen von der Mitgliederversammlung gewählte Funktionsträger gerichtet sind und die Funktion betreffen, müssen von der Mitgliederversammlung bestätigt werden.

- (3) Der Gesamtvorstand kann unter den in Abs. 1 genannten Voraussetzungen Ordnungsmaßnahmen nach Abs. 2 lit. a) bis c) verhängen. Bei gleichzeitiger Einberufung einer Mitgliederversammlung kann der Gesamtvorstand bis zum Beschluß der Mitgliederversammlung auch vorläufige Ordnungsmaßnahmen nach Abs. 2 lit. e) bis g) verhängen. Vor der Entscheidung durch den Gesamtvorstand ist die betroffene Partei anzuhören. Gegen die Verhängung von Ordnungsmaßnahmen durch den Gesamtvorstand ist die Einberufung der Mitgliederversammlung möglich.
- (4) Die Ordnungsmaßnahmen können einzeln oder nebeneinander verhängt werden.
- (5) Die Durchsetzung der Ordnungsmaßnahmen erwirkt der Gesamtvorstand und befindet durch Beschluß über die Veröffentlichung des Urteils sowie darüber, ob andere Vereine, Verbände oder Organisationen zu unterrichten sind.

§ 19 Verbandsaustritt / Vereinsauflösung

- (1) Der Austritt aus dem Verband (DSV) und die Auflösung des Vereins kann nur durch eine, besonders zu diesem Zweck einberufene Mitgliederversammlung beschlossen werden, wenn mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Vereinsmitglieder beim geschäftsführenden Vorstand einen entsprechenden, schriftlich begründeten Antrag, stellen.
- (2) Innerhalb einer Frist von vier Wochen, nach Antragseingang, ist durch den geschäftsführenden Vorstand eine Mitgliederversammlung einzuberufen. In der schriftlichen Einladung ist auf den Versammlungszweck hinzuweisen.
- (3) Der Austritt aus dem Verband (DSV) oder die Auflösung des Vereins gelten als beschlossen, wenn mit einer Mehrheit von 4/5 der anwesenden stimmberechtigten Vereinsmitglieder einem Antrag nach Abs. 1 zugestimmt wird.
- (4) Bei Auflösung des Vereins fällt das Vereinsvermögen, sofern die Gemeinnützigkeit zuerkannt ist, nach vorheriger Zustimmung des Finanzamtes Hamm an den Tierschutzverein Hamm e.V. (als Träger des Tierheimes Hamm), oder dessen Nachfolgeinstitution mit der Zweckbindung zur pflegerischen Betreuung von Tieren zu, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.
- (5) Ist bei Auflösung des Vereins die Gemeinnützigkeit nicht zuerkannt, fällt das Vereinsvermögen an den DSV mit der Auflage, der ausschließlichen Verwendung für Jugendarbeit zu.
- (6) Die zum Zeitpunkt der Auflösung im Amt befindlichen Vorstandsmitglieder (§ 11 Abs. 2) sind die Liquidatoren.

§ 20 Satzungsrecht

- (1) Die Satzungen, Ordnungen, Richtlinien und Beschlüsse des DSV sowie des dhv sind für alle Vereinsmitglieder rechtsverbindlich.
- (2) Als Bestandteil der Satzungen gelten folgende Ordnungen:
 - a) Geschäftsordnung
 - b) KassenordnungÄnderungen der Ordnungen können auf Antrag, mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Vereinsmitglieder einer ordentlichen oder außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Die Wirksamkeit der Änderung ist zu beschließen.

- (3) Satzungsänderungen können nicht als Dringlichkeitsanträge behandelt werden. Sie bedürfen eines Mehrheitsbeschlusses von $\frac{3}{4}$ der anwesenden stimmberechtigten Vereinsmitglieder einer ordentlichen oder außerordentlichen Mitgliederversammlung. Der volle Wortlaut einer beabsichtigten Satzungsänderung ist mit der Einladung zur Mitgliederversammlung den Mitgliedern bekannt zu geben.
- (4) Änderungen der Satzung und der Ordnungen können nur beschlossen werden, wenn dieses nach der Tagesordnung vorgesehen ist.
- (5) Wirksam gewordene Satzungs- und Ordnungsänderungen sind allen Vereinsmitgliedern im Wortlaut bekannt zu machen.
- (6) Die Mitgliederversammlung hat am diese Fassung der Satzung beschlossen. Die Mitgliederversammlung hat gleichzeitig den Beschluss gefasst, dass diese Satzung beim Vereinsregister eingetragen werden soll. (Anlage 1)
- (7) Die Satzung erlangt mit der Eintragung in das Vereinsregister Rechtskraft.